

**Thomas Bliwier**  
Barmbeker Str. 17  
22303 Hamburg

**Dr. h. c. Gerhard Strate**  
Holstenwall 7  
20355 Hamburg

**Dr. Sven Thomas**  
Wasserstraße 13  
40213 Düsseldorf

**Rechtsanwälte**  
Fachanwälte für Strafrecht

---

Landgericht Hamburg  
Große Strafkammer 20  
Sievekingplatz 3

20348 Hamburg

10.03.2005

In der Strafsache

g e g e n

Alexander Falk

620 Kls 5/04

beantragen wir,

**das Verfahren gegen Herrn Alexander Falk gemeinsam mit dem Verfahren gegen Herrn R■■■■ von dem Verfahren gegen die weiteren Angeklagten abzutrennen.**

Zur Begründung:

**I.**

In dem gegen ihn anhängigen Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Hamburg hat sich unser Mandant am 5. Juni 2003 freiwillig gestellt. Er wurde an diesem Tag auf der Grundlage eines Haftbefehls des AG Hamburg in Untersu-

chungshaft genommen. Die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Hamburg fanden im März 2004 durch Erhebung der Anklage beim Landgericht Hamburg ihren Abschluss. Die Zustellung der Anklageschrift durch das Landgericht Hamburg erfolgte mit Schreiben vom 02.04.2004. Unser Mandant befindet sich seit dem 5. Juni 2003 in Untersuchungshaft.

In der Übersendungsverfügung des Landgerichts Hamburg – Große Strafkammer 20 – vom 02.04.2004 wird – mit Blick auf die andauernde Untersuchungshaft – ausgeführt:

*„Im Hinblick auf die durch Haft bedingte besondere Eilbedürftigkeit der Sache beabsichtigt die Kammer für den Fall der Eröffnung des Hauptverfahrens die Hauptverhandlung ab Mittwoch 02.06.2004 zu beginnen. Es wird gebeten mitzuteilen, ob der ins Auge gefasste Beginn der Hauptverhandlung mit anderweitigen Terminen kollidiert. Der Beginn der Hauptverhandlung ist wegen der Schöffenbeziehung mit mittwochs und freitags möglich, so dass auch Freitag 04.06.2004 als Beginn in Betracht käme.“*

(Unterstreichung nicht im Originaltext).

## II.

### 1.

Durch die allein der Justiz – Staatsanwaltschaft und Gericht – anzulastenden Verzögerungen, Versäumnisse und vermeidbaren Fehler kam es nicht zu der geplanten Hauptverhandlung Anfang Juni 2004. Zunächst stellte sich heraus, dass keine Akten-doppel verfügbar und die mit der Anklage durch die Staatsanwaltschaft vorge-

legten Akten und Beweismittel nicht vollständig waren. Unabhängig hiervon hatte das Bundesverfassungsgericht Anlass, die ergangene Arrestanordnung gegen unseren Mandanten dem Verfall anheim zu geben. Die hierauf gestützte Ablehnung der Richter, die den Beschluss erlassen hatten, wegen Besorgnis der Befangenheit erwies sich als begründet. Sie hatte die Neubesetzung des Spruchkörpers zur Folge.

Das allein die Justiz treffende Verschulden an der gravierenden Verfahrensverzögerung – die im Hinblick auf die erwogene Terminierung am 02.06.2004 präzise mit sechs Monaten bestimmbar ist – führte zu einem Beginn der Hauptverhandlung am 3. Dezember 2004. Zu diesem Zeitpunkt befand sich unser Mandant eineinhalb Jahre (18 Monate) in Untersuchungshaft.

## 2.

Seitdem wurde – bis heute – die Hauptverhandlung an 16 bzw. – den heutigen Tag eingeschlossen – 17 Hauptverhandlungstagen durchgeführt.

Dies beinhaltete eine Frequenz von etwa fünf Hauptverhandlungstagen pro Monat. Entgegen der bei allen Strafkammern in der Bundesrepublik Deutschland üblichen Terminierung von mindestens zwei Hauptverhandlungstagen pro Woche – bei nicht inhaftierten Angeklagten – lag die Verhandlungshäufigkeit in diesem Verfahren im unteren durchschnittlichen Bereich von etwas mehr als einem Tag gerechnet auf jede Woche der laufenden Hauptverhandlung. Die hieraus resultierende bereits eingetretene Verzögerung ist mit einem weiteren Monat in Rechnung zu stellen.

3.

Folgende weitere Hauptverhandlungstage sind terminiert:

12., 30. und 31.03.2005, 13.-15.04.2005, 21., 22., 27. und 28.04.2005, 04., 18.-20., 25. und 26.05.2005, 01., 02., 08., 09., 16., 17., 22., 23. und 30.06.2005 sowie der 28.07.2005.

Dies bedeutet:

In einem Zeitraum von geringfügig unter acht Monaten würde die Hauptverhandlung an insgesamt 43 Tagen stattfinden. Dies beinhaltet einen monatlichen Schnitt von erneut knapp über fünf Hauptverhandlungstagen mit der besonderen Maßgabe, dass geräumige wochenlange Unterbrechungen im März, April, Mai und Juli – dort eine solche von fünf Wochen – zu verzeichnen sind.

4.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner jüngst ergangenen Entscheidung 2 BvR 109/05 vom 22.02.2005 – die im Internet abrufbar ist – Anlass gesehen, die besondere Bedeutung des Beschleunigungsgrundsatzes und die Konsequenzen vermeidbarer Verfahrensverzögerungen für die Untersuchungshaft zu verdeutlichen.

In seiner Entscheidung verweist das Bundesverfassungsgericht zunächst auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und seine Ausformung durch die Bestimmung des § 121 Abs. 1 StPO:

*„Auch unabhängig von der zu erwartenden Strafe setzt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Haftfortdauer Grenzen. Dem trägt die Bestimmung des § 121 Abs. 1 StPO Rechnung, wonach der Vollzug der Untersuchungshaft vor Ergehen eines Urteils wegen derselben Tat über sechs Monate hinaus nur aufrechterhalten werden darf, wenn die besondere Schwierigkeit oder der besondere Umfang der Ermittlungen oder ein anderer wichtiger Grund das Urteil noch nicht zulassen und die Fortdauer der Haft rechtfertigen. Bei dieser Beurteilung ist entscheidend darauf abzustellen, ob die Strafverfolgungsbehörden und Gerichte ihrerseits alle zumutbaren Maßnahmen getroffen haben, um die Ermittlungen so schnell wie möglich abzuschließen und ein Urteil herbeizuführen. Die Vorschrift des § 121 Abs. 1 StPO lässt insoweit nur in begrenztem Umfang eine Fortdauer der Untersuchungshaft zu und ist eng auszulegen (Vgl. BVerfGE 20, 45 <50>; 36, 264 <270 f.>.“*

Sodann wendet sich das Gericht dem dort konkret zur Beurteilung anstehenden Verfahren zu und gelangt zu einem allgemeinen Postulat, das ersichtlich auch für dieses Verfahren gilt:

In der Entscheidung heißt es mit Blick auf die vom Bundesverfassungsgericht kassierten Beschlüsse des Landgerichts und des Oberlandesgerichts:

*„a) Zunächst liegt eine unzureichende Würdigung der tatsächlichen Grundlagen vor. Vorliegend lassen sich Umstände feststellen, die geeignet sind, den Schluss auf vermeidbare und durch ein Verschulden der Strafverfolgungsbehörden und Gerichte verursachte Verfahrensverzögerungen zu tragen. Gleichfalls können sie in ihrer Gesamtheit eine Schwelle erreichen, die im Rahmen der vorzunehmenden Abwägung zwischen dem Freiheitsanspruch des Beschwerdeführers und dem*

*staatlichen Strafverfolgungsanspruch die Anordnung einer weiteren Fortdauer der Untersuchungshaft nicht mehr erlauben.“*

(Unterstreichung nicht im Originaltext).

Konkret führt das Bundesverfassungsgericht sodann aus, dass insgesamt eine eingetretene Verzögerung von vier Monaten zu verzeichnen und überdies perspektivisch - mit Blick auf die späte Anberaumung eines Hauptverhandlungstermins durch den BGH – weitere drei Monate in Rechnung zu stellen seien, so dass – wörtlich – „*eine Gesamtdauer vermeidbarer Verzögerungen ... festgestellt werden (kann), die zumindest mit sieben Monaten zu Buche schlagen.*“

Die insgesamt festgelegten Unterbrechungen der Hauptverhandlung für 11 Wochen - Zeitraum 11.03. bis 27.07. – sollen nicht auf Urlaubsbedürfnissen des Gerichts beruhen, wie der Vorsitzende in der Hauptverhandlung vom 23.02.2005 mitgeteilt hat. Soweit daher – abweisbare oder unabweisbare – Urlaubsplanungen anderer Verfahrensbeteiligter für die erheblichen und in die Terminierung einbezogenen Verzögerungen ursächlich sind, hat das Gericht dem dadurch Rechnung zu tragen, dass es in einem gesonderten und abgetrennten Verfahren gegen unseren Mandanten dem Beschleunigungsgrundsatzes Rechnung trägt.

Es ist an dieser Stelle nicht der Ort, auf die Konsequenzen aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts mit Blick auf die bereits eingetretenen Verzögerungen - kumuliert mit der gravierenden Säumnis im Zwischenverfahren – in der Hauptverhandlung im Einzelnen einzugehen. Sie sind aktenkundig. Sie belaufen sich – ebenso wie im Fall des Bundesverfassungsgerichts – bislang bereits auf sieben Monate. Der Abtrennungsantrag bedeutet daher nicht, dass die bisherigen Säumnisse durch eine forcierte und angemessene Gestaltung der Hauptverhand-

lungsfrequenz „geheilt“ werden können. Die Schlussfolgerungen für die Haftsituation sind – hier und jetzt – nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 22.02.2005 ohnehin zu ziehen. Es entspricht allerdings der Pflichtenstellung der Verteidigung, unabhängig hiervon – solange die Kammer nicht von Amts wegen unabhängig von der Frage eines dringenden Tatverdachts dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz durch Aufhebung des Haftbefehls zur Geltung verhilft – auf Abtrennung des Verfahrens zu dringen und nicht sehenden Auges weitere Verzögerungen in Kauf zu nehmen. Gegen die übrigen Angeklagten mag im bisherigen Rhythmus die Verhandlung fortgeführt werden. Hinsichtlich eines in Haft befindlichen Mandanten ist die bisherige Frequenz ebenso unvertretbar wie die vorliegende Terminierung.

(Bliwier)  
Rechtsanwalt

(Dr. h.c. Strate)  
Rechtsanwalt

(Dr. Thomas)  
Rechtsanwalt